SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 13/3139(neu)
13. Wahlperiode 23. 11. 95

Bericht und Beschlußempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2933

Der Innen- und Rechtsausschuß hat den ihm durch Plenarbeschluß vom 7. September 1995 überwiesenen Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, zuletzt am 22. November 1995, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Dr. Gabriele Kötschau
Vorsitzende

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschußvorschlag:
Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichs-gesetzes	Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichs-gesetzes
Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:	Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:
1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden die Worte „18,84 v. H." durch die Worte „19,0 v. H." ersetzt und die Worte „abzüglich eines Betrages von 100 Millionen DM im Finanzausgleichsjahr 1994" gestrichen.	1. § 5 Abs. 1 **Satz 1** wird wie folgt geändert: **a) Die** Worte „18,84 v. H." **werden** durch die Worte „19,0 v. H." ersetzt. **b) Nach den Worten „Deutsche Einheit" werden die Worte „und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31a" eingefügt.** **c) Die** Worte „abzüglich eines Betrages von 100 Millionen DM im Finanzausgleichsjahr 1994" **werden** gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 werden nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt: „8. Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern nach § 25 a der erforderliche Betrag."	2. unverändert
3. § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:	3. § 10 **erhält folgende Fassung:** **a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(1) Die Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31a zusammengezählt werden."**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 31a der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres."

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten."

unverändert

4. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Zwecke der Flächenbevorratung, insbesondere der Förderung des Erwerbs von Wohnungsbauflächen und Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus durch den Förderungsfonds für den Nachbarraum um Hamburg fließen dem Förderungsfonds neben den nach Absatz 1 bereitzustellenden Mitteln jährlich 3,5 Millionen DM zusätzlich zu, soweit solche Maßnahmen durch Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg in gleicher Höhe gefördert werden."

4. unverändert

5. In § 21 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

5. unverändert

6. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Förderung von
Frauenhäusern

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zur Förderung der Personal- und Sachkosten von Frauenhäusern auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes. Die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern betragen 6 Millionen DM; dieser Betrag steigt ab 1997 jährlich um bis zu 3 v. H.

6. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Förderung von
Frauenhäusern

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zur Förderung der Personal- und Sachkosten von Frauenhäusern auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes. Die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern betragen **6,2 Millionen DM**; dieser Betrag steigt ab 1997 jährlich um bis zu 3 v. H.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet die Ministerin oder der Minister für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport."	(2) unverändert
7. In § 29 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 4" durch die Worte „der Absätze 3 und 4" ersetzt.	7. unverändert
	8. Hinter § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
	„§ 31a Zuweisung des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs
	(1) Das Land stellt den Gemeinden 26 v. H. von den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 1995 (BGBl. I S. 1506), nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern zur Verfügung.
	(2) Die Zuweisung wird nach den in der Anlage zur jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (BVOBl. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 281), enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.
	(3) Für die Berechnung der Zuweisung gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3, für die Auszahlung der Zuweisung die Vorschriften des § 35 entsprechend."
Artikel 2 Inkrafttreten	Artikel 2 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.	unverändert